

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den postgradualen Studiengang „Kunst im öffentlichen Raum und neue künstlerische Strategien/Public Art and New Artistic Strategies“ mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“	Ausgabe 61/2008
	erarb. Dez./Einheit Fak. G	Telefon 3206

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Seite 601ff.) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar am 11.08.2008 genehmigten Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Kunst im öffentlichen Raum und neue künstlerische Strategien/Public Art and New Artistic Strategies“ mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“ folgende Studienordnung; der Senat hat am 28.05.2008 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 11.08. 200X die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Mentorensystem
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des postgradualen Studienganges „Kunst im öffentlichen Raum und neue künstlerische Strategien/Public Art and New Artistic Strategies“.
- (2) Dieser Studiengang ist auslandsorientiert. Die Unterrichtssprache ist englisch.
- (3) Studierende müssen Englischkenntnisse TOEFL 550 nachweisen; bei Deutschkenntnissen ist die Kompetenzstufe A1 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium:
 - Erster berufsqualifizierender Abschluss einer künstlerischen Hochschule mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen sowie einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter Abschluss.
 - Positive Bewertung der Eignungsfeststellung.
- (2) Für die Eignungsfeststellung hat jeder Bewerber folgende Leistungen vorzulegen:
 - Dokumentation des eigenen künstlerischen Werkes (Portfolio).
 - Erledigung der Hausaufgabe entsprechend einer schriftlich gestellten Aufgabe mit folgenden Anteilen:
 - a) Darstellung des Bezuges der bisherigen künstlerischen Arbeit zum öffentlichen Raum - Motivations schreiben
 - b) Entwurf entsprechend der übergebenen Aufgabenstellung
 - c) kleine selbst geplante Intervention im öffentlichen Raum

Gemäß § 9 der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Kunst im öffentlichen Raum und neue Strategien/Public Art and New Artistic Strategies“ hat jeder Bewerber eine schriftliche Erklärung über die Autorschaft der eingereichten Arbeiten abzugeben (Eigenständigkeitserklärung).

- (3) Die vom Bewerber vorgelegten Leistungen werden nach folgenden drei Kriterien bewertet:
 - a) Kreativität und Ideenreichtum
 - b) Fähigkeit zur Entwicklung und Realisierung komplexer künstlerischer Lösungen für den öffentlichen Raum
 - c) Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen
- (4) Die Bewertung zur Erfüllung der Kriterien erfolgt nach dem Notensystem für Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Prüfungsordnung. Für jeden Bewerber wird ein Mittelwert zur Erfüllung dieser Kriterien gebildet.
- (5) Die Eignungsfeststellung erfolgt auf der Basis des Mittelwertes für jeden Bewerber. Die zu erstellende Rangfolge (Ranking) wird mit zunehmendem Mittelwert beginnend von 1,0 festgelegt. Die Bewertung „nicht ausreichend“ für eines der drei Kriterien führt zum Mittelwert 5,0. Über die festgelegte Rangfolge ist ein Protokoll anzufertigen, das für jeden Bewerber die einzelnen Bewertungen und den Mittelwert enthält.
- (6) Als Mittelwert bis zu der die Eignungsfeststellung positiv bewertet wird, wird die Note 2,5 festgelegt.
- (7) Mit der Eignungsfeststellung beauftragt der zuständige Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission, bestehend aus drei Prüfern. Mitglieder der Prüfungskommission sind zwei Professoren und ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter. Ein Vertreter der Studierenden nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 3 - Studiendauer

Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Sie enthält ein Semester für die Masterprüfung. Das Studium ist modular gegliedert bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten.

§ 4 - Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Der Studiengang „Kunst im öffentlichen Raum und neue künstlerische Strategien/ Public Art and New Artistic Strategies“ dient der Vertiefung der künstlerischen Ausdrucksfähigkeiten mit besonderem Augenmerk auf die Wechselwirkung von Kunstwerk und öffentlichem Raum. Die persönliche künstlerische Entwicklung der Studierenden steht im Mittelpunkt. Darüber hinaus sollen durch die interdisziplinäre Vermittlung von entsprechenden Fähigkeiten und Methoden den Studierenden komplexe Kompetenzen vermittelt werden, die zu theoretisch fundierten und künstlerisch einschlägigen Interventionen - inklusive Konzept, Strategie und Ausführung im öffentlichen Raum befähigen.

(2) Ein Auslandsteilstudium von mindestens einem Semester für die deutschen Studierenden dient der besonderen Entwicklung von Internationalität. Die Studierenden sollen im internationalen künstlerischen Diskurs zusätzliche Kompetenzen im Hinblick auf interkulturelle Zusammenhänge erwerben.

(3) Durch nachfolgend genannte Lehrformen werden, ausgehend von der eigenen künstlerischen Position, folgende Schwerpunkt erarbeitet:
Temporäre Interventionen, Aktionen und Performances im öffentlichen Raum, Vermittlung von künstlerischen Inhalten durch immaterielle Formen, wie z. B. Internet oder Radio und Formen des öffentlichen Gedenkens, sowie der Integration von Bildender Kunst und Architektur (Kunst am Bau).
Lehrformen:
Projekt
Graduiertenseminar
Modul Professionalisierung

(4) Das Projekt ist die zentrale Studienform. Es dient der Vermittlung spezifischer Fähigkeiten, die die Studierenden zur Arbeit im öffentlichen Raum befähigen. Diese reichen von der Recherche zu geschichtlichen und soziologischen Aspekten des jeweiligen Ortes, über die Konzeption bis hin zur ästhetischen Umsetzung einer Arbeit. Zur Realisierung der künstlerischen Arbeit im öffentlichen Raum gehören dementsprechend auch alle damit verbundenen notwendigen Aktivitäten, wie der Umgang mit Behörden, die Einholung von Genehmigungen, Pressearbeit und professionelle Dokumentation des künstlerischen Werks. In jedem Semester ist eines der Schwerpunktthemen des Studienganges zentraler Inhalt des Projekts. Es findet ein wöchentliches Plenum statt, in dem vorrangig die künstlerische Arbeit der Studierenden diskutiert wird. Weiter werden künstlerische Positionen zum jeweiligen Semesterthema vorgestellt. Gastvorträge ergänzen das Lehrangebot. Der Lehrende führt im Rahmen des Projektes mindestens einmal im Semester Einzelgespräche mit den Studierenden, sogenannte „individual consultations oder tutorials“. Die individuellen künstlerischen Arbeitsvorhaben von Studierenden werden nach Absprache mit den Lehrenden bearbeitet und realisiert. Art der Prüfung: studienbegleitende Prüfung

(5) Im Graduiertenseminar wird den Studierenden das theoretische Hintergrundwissen zum öffentlichen Raum vermittelt. Es beleuchtet die historischen und soziologischen Aspekte, sowie philosophische und psychologische Theorien des öffentlichen Raums. Das zeitgenössische Kunstschaffen und Theorie und Geschichte von Kunst und Kultur werden behandelt. In jedem Semester steht ein anderer Aspekt des öffentlichen Raumes im Zentrum der Auseinandersetzung. Das Thema des Graduiertenseminars wird mit dem jeweiligen Thema des Projekts abgestimmt. Das Seminar basiert auf der Vermittlung von Inhalten durch den jeweiligen Lehrenden, der Lektüre von Texten, Referaten der Studierenden und der Diskussion der jeweiligen Inhalte. Art der Prüfung: studienbegleitende Prüfung

(6) Das Modul „Professionalisierung“ dient der Vermittlung fachlicher Kompetenzen und technischer Fähigkeiten für die professionelle künstlerische Praxis. Es kann folgende Themen zum Inhalt haben: Künstler-Förderung, Sponsoring, Bewerbungen, Projektanträge, Präsentationsformen (Einführung in die Computertechnik, Layout, digitale Bildbearbeitung, Videoschnitt), Gestalten von Vorträgen, Fragen der Versicherung, des Rechts, der Buchführung, des Modellbaus und der Dokumentation.
Art der Prüfung: studienbegleitende Prüfung

(7) Im freien Wahlangebot der Bauhaus-Universität Weimar können die Studierenden darüber hinaus nach Interesse Kurse belegen: Seminare, Fachkurse und Workshops gelten als Wahlkurse, wenn sie im Rahmen eines Masterstudienganges angeboten werden.

(8) Die Studierenden suchen sich in der Anfangsphase ihres Studiums aus den Fakultäten einen Mentor. Der Mentor begleitet den Studierenden während des Studiums. Mindestens einmal im Semester findet eine gemeinsame Besprechung der Arbeiten statt. In der Regel ist der Mentor auch der Betreuer der Masterarbeit.

§ 5 - Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlichen Leistungen werden als Prüfungsvorleistungen erbracht. Folgende Leistungen sind nachzuweisen:

3 Projekte à 18 Leistungspunkte - 54 Leistungspunkte

3 Graduiertenseminare à 6 Leistungspunkte - 18 Leistungspunkte

3 Module „Professionalisierung“ à 6 Leistungspunkte - 18 Leistungspunkte

Masterprüfung - 30 Leistungspunkte

Gesamtzahl - 120 Leistungspunkte

(2) Die Prüfungsvorleistungen gehen in die Masterprüfung ein. Von den Lehrenden wird zu Beginn ihrer Lehrveranstaltung die Art der Prüfungsleistung festgelegt.

(3) Die Prüfungsvorleistungen werden durch Leistungsnachweise bescheinigt.

§ 6 - Mentorensystem

(1) Der interdisziplinäre Ansatz des Studienganges sieht neben der Betreuung im Rahmen des regulären Lehrangebots eine Begleitung der Studierenden in Form eines Mentorenprogramms vor. Jeder Studierende wird während der gesamten Studienzeit persönlich von einem Lehrenden der Bauhaus-Universität betreut. Der Mentor ist Professor oder künstlerischer/wissenschaftlicher Mitarbeiter der Bauhaus-Universität. Die Studierenden werden bei Antritt des Studiums individuell zur Wahl eines Mentors beraten. Sie können selbst einen Mentor auswählen und vorschlagen.

(2) Mindestens einmal im Semester findet ein Treffen zwischen Mentor und Studierenden statt, in dem die künstlerischen Projekte des Studierenden besprochen werden. Weiter berät der Mentor den Studierenden zum Auslandsstudium und zur Auswahl der Wahlkurse.

(3) In der Regel ist der Mentor Betreuer oder Prüfer der Masterarbeit.

§ 7 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Matrikel Wintersemester 2008/2009.

Senatsbeschluss am 28.05.2008

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt.
Weimar, den 11.08.2008

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

	Leistungs- punkte	Art der Prüfung
1. Semester		
1 Projekt	18	studienbegleitende Prüfung
1 Graduiertenseminar	6	studienbegleitende Prüfung
1 Modul „Professionalisierung“	6	studienbegleitende Prüfung
1. Semester insgesamt	30	
2. Semester		
1 Projekt	18	studienbegleitende Prüfung
1 Graduiertenseminar	6	studienbegleitende Prüfung
1 Modul „Professionalisierung“	6	Studienbegleitende Prüfung
2. Semester insgesamt	30	
3. Semester		
1 Projekt	18	studienbegleitende Prüfung
1 Graduiertenseminar	6	studienbegleitende Prüfung
1 Modul „Professionalisierung“	6	Studienbegleitende Prüfung
3. Semester insgesamt	30	
1.-3. Semester insgesamt	90	
4. Semester		
Masterarbeit und Präsentation	30	Masterprüfung
4. Semester insgesamt	30	
Insgesamt 1.-4. Semester	120	